

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Berge; 8152-25

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 11-ber-08152-25
Baugrundstück: 49626 Berge, Dalverser Str. 1
Gemarkung: Hekese
Flur: 3
Flurstück(e): 336/5

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Neubau einer Maschinenhalle und einer Siloplatte

Geplant ist die tlw. Änderung der Neubau einer Maschinenhalle und einer Siloplatte als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Berge, Gemarkung Hekese, Flur 3, Flurstück 336/5. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind insgesamt 1.298 Mastschweine und 176 Rinder genehmigt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen sowie auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 120 m südöstlich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet 053 „Bäche im Artland“. In ca. 140 m südöstlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zudem sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Tierplätze und keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Zudem befindet sich das LSG OS 58 „Bäche im Artland“ ca. 120 m südöstlich des Vorhabens. Beide Vorhaben befinden sich auf einer bereits aus naturschutzfachlicher Sicht vorbelasteten Hofanlage. Die geplante Siloplatte wird zwischen zwei bestehenden Wirtschaftsgebäuden errichtet. Der Neubau der Maschinenhalle erfolgt auf der Abrissfläche einer ehemaligen Scheune sowie auf bereits versiegelten Flächen. Eine Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen findet nicht statt. Die Hofstelle ist durch vorhandene Gehölzstrukturen bereits in das Landschaftsbild eingebunden. Zur weiteren Minderung der Auswirkungen wird die Hofanlage im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme für die durch die Siloplatte verursachte zusätzliche Versiegelung begrünt. Gemäß § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) ist die

ordnungsgemäß betriebene landwirtschaftliche Nutzung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes freigestellt. Hierzu zählt gemäß § 7 LSG-VO auch der Neubau, Umbau, die Erweiterung sowie der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, der Lage der Vorhaben innerhalb der vorhandenen Hofstruktur sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten.

In ca. 940 m südlich des Vorhabens befindet sich ein Großsteingrab. Zusätzlich befinden sich Baudenkmale an der Dalverser Straße 3 und an der Hekeser Straße 46. Durch die vorhandene Bebauung entstehen keine Sichtbeziehungen von der neu zu errichtenden Halle zu den umliegenden Baudenkmalen. Die geplante Siloplatte hat ebenfalls keine Auswirkung. Bodenfunde sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Großsteingrab zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.03.2026
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke